

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  REINE WOHNGEBIETE § 3 Bau NVO
-  SONDERGEBIETE  
Z.B. HOCHSCHULE, KLINIK, KUR- HAFEN  
ODER LADENGEBIETE § 11 Bau NVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZB III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
-  ZWINGEND
- ZB IIS ZAHL DER SOCKELGESCHOSSE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

-  OFFENE BAUWEISE (EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG)
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- DN DACHNEIGUNG
-  FIRSTRICHTUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  VORHANDEN
-  VORGESCHLAGEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

-  VORHANDEN
-  GEPLANT
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN

-  FAHRBAHN
-  GEHWEG
-  PARKSTREIFEN
-  PARKBUCHT
-  FUSSWEG

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN

-  WASSERBEHÄLTER
-  PUMPWERK
-  UMFORMERSTATION
-  KLARANLAGE

URHEBERRECHT

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN GERICHTLICH AUFGRUND DES URHEBERRECHTES VERFOLGT.

WESENTLICHE BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN IM BESONDEREN TEXTTEIL UND DER GRUNDORDNUNGSPLAN

6. FÖHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNG

LEITUNGSTRASSE

-  SCHUTZSTREIFEN (IM MEIER ANZEIGEN DIE STROMSPANNUNG KANN ANGEZEIGT WERDEN Z.B. 110 kV)

VERSORGENGS- UND ABWASSERLEITUNG

- E ELEKTREZITÄTSLEITUNGEN
- W WASSERLEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

7. GRÜNFLÄCHEN

-  PRIVAT
-  OFFENT
-  PARKANLAGE
-  ZELTPLATZ BZW. CAMPING
-  SPORTPLATZ
-  SPIELPLATZ
-  STEILHANG

8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

-  FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN
- St STELLPLÄTZE GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
-  BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN Z.B. HOTEL
-  VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
-  GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES

9. BESTANDSANGABEN

DIE FÜR DIE DARSTELLUNG DES BESTANDES VERWENDETEN SIGNATUREN ENTSPRECHEN SO WEIT NICHT AUFGEFÜHRT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR FLURKARTEN IN Rh-Pf.

-  VORHANDENE GEBÄUDE
-  FREISTEHENDE MAUER
-  GEMARKUNGSGRENZE
-  FLURGRENZE
- 13 FLURSTÜCKSNUMMER

10. NUTZUNGSSCHABLONE ALS EINHEITLICHES FULLSCHEMA IN DEN EINZELNEN BAUABSCHNITTEN

ZB 1 BAUABSCHNITT

BAUGEBIET	2
GRZ	GFZ
BAUWEISE	DACHFORM UND -NEIGUNG

PLANVERFASSER

PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGEMEINSCHAFT K.W. BECKER & PARTNER ARCHITECTEN VFA 537 KALL(EIFEL) - KÖLNER STRASSE 23

SACHBEARBEITER DIPL. ING. HEINZ GÖHMEN REINHOLD MÜLLER